

Bund Deutscher Rechtspfleger
Landesverband Schleswig-Holstein e.V.
Mail: sh@bdr-online.de

per Mail: innenausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Herrn Vorsitzenden Jan Kürschner
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/5373

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz)

Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 20/3410
Ihr Schreiben vom 20.08.2025

2. Oktober 2025

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kürschner,

der Bund Deutscher Rechtspfleger-Landesverband Schleswig-Holstein e. V. bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Fachgerichtsstruktur in Schleswig-Holstein (Fachgerichtsstrukturreformgesetz).

Wir vertreten als Fachverband die Interessen der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger in Schleswig-Holstein.

Wie bereits im vorgezogenen Anhörungsverfahren gegenüber dem Ministerium für Justiz und Gesundheit erörtert, begrüßen wir den gefundenen Kompromiss der Gerichtspräsidentinnen und -präsidenten, anstatt einer – wie im Gesetzentwurf dargestellten Alternative – beabsichtigten vollumfänglichen Zentralisierung der erstinstanzlichen Arbeits- und Sozialgerichte, diese lediglich auf zwei Gerichte zu reduzieren und zur Abdeckung einer guten Gerichtsdichte in der Fläche darüber hinaus dauerhaft Zweigstellen bzw. auswärtige Kammern an fast allen derzeitigen Standorten zu erhalten.

Redaktionell haben wir zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf keine Anmerkungen.

Gleichwohl wird die Auflösung des Arbeitsgerichts Neumünster und der Umzug der künftigen auswärtigen Kammer des Arbeitsgerichts Lübeck aus Elmshorn nach Itzehoe für die rechtssuchenden Bürgerinnen und Bürger erhebliche Nachteile mit sich bringen. Obwohl es ein Teilerfolg ist, dass eine vollständige Zentralisierung der Arbeitsgerichte verhindert wurde, dürften die veränderten Zugangsbedingungen für viele Betroffene eine erhebliche Belastung darstellen.

Insbesondere betrifft dies die Erreichbarkeit der Rechtsantragsstelle und den Zugang zu den Gerichten. So wohnen u.a. viele der Beteiligten im Hamburger „Speckgürtel“ oder sind dort ansässig, jedoch nicht im Kreis Steinburg oder Dithmarschen. Insbesondere für sozial benachteiligte Personen könnte dies eine große Hürde darstellen. Es bleibt daher abzuwarten, inwieweit die im Gesetz unter Artikel 1 Nummer 3 (§ 5 LJG) beabsichtigte Streichung und der damit einhergehenden Ermächtigung, durch Rechtsverordnung auch in der Arbeitsgerichtsbarkeit Gerichtstage einrichten zu können, hier eine sozialverträgliche Praxis entwickeln wird.

In der Umsetzung sehen wir nach Schließung der Sozialgerichte Lübeck und Schleswig sowie der Arbeitsgerichte Flensburg, Neumünster und Elmshorn bei der Bildung von Zweigstellen in der Sozialgerichtsbarkeit in Schleswig und Lübeck sowie bei der Bildung von auswärtigen Kammern in der Arbeitsgerichtsbarkeit in Itzehoe und Flensburg eine in Schleswig-Holstein bislang nicht dagewesene Herausforderung bei der neu zu findenden Verwaltungsstruktur sowie der Vertretungssicherheit in Rechtssachen.

Vorbehaltlich der umfassenden Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen für ein solches Zweigstellen- bzw. Kammerkonzept, muss im weiteren Prozess sichergestellt werden, dass sowohl Hauptgericht als auch Zweigstellen bzw. auswärtige Kammern über eine voll arbeitsfähige, möglichst autonom arbeitende Verwaltung verfügen. Auch die fehlenden geografischen und sozial-räumliche Verbindungen der Hauptgerichte zu den jeweiligen Zweigstellen bzw. Kammern sind künftig durch geeignete Maßnahmen zu überwinden.

Es scheint - nach den derzeitigen Strukturen - offensichtlich, dass bei den „Hauptgerichten“ SG Kiel und SG Itzehoe sowie ArbG Kiel und ArbG Lübeck die Dienstvorgesetztenfunktionen in den jeweiligen Dienstgruppen wahrgenommen und ausgeübt werden.

Und vor allem in der von uns vertretenen Berufsgruppe, den Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, wird die geplante Reform langfristig zu einer Reduzierung von insgesamt fünf Geschäftsleiterstellen führen, was die Attraktivität der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit für Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger erheblich beeinträchtigen dürfte. Aufgrund der Einsparungen und der damit verbundenen Einschränkungen in den Entwicklungsmöglichkeiten wird es für die Kolleginnen und Kollegen zunehmend schwieriger, berufliche Perspektiven bei den erstinstanzlichen Fachgerichten zu finden. Aufgrund des relativ jungen Alters der Kolleginnen und Kollegen, werden Stellenverlagerungen nicht erst mit Eintritt in den Ruhestand möglich werden (vgl. hierzu Seite 5 des o.g. Gesetzesentwurfes). Hier müssen bereits jetzt Berechnungen und Planungen angestellt werden, wie die Kolleginnen und Kollegen aus ihrem geliebten Arbeitsumfeld herausgenommen und in eine neue Struktur eingebunden werden können.

An dieser Stelle möchten wir bewusst darauf aufmerksam machen, dass sich die Kolleginnen und Kollegen im Rechtspflegerbereich, die die Aufgabe als Geschäftsleiterin bzw. Geschäftsleiter wahrnehmen, sich auf diese Funktionsstellen beworben und sich erfolgreich einem Auswahlverfahren gestellt haben!

Wir verkennen auch nicht, dass die Schließung der Sozialgerichte Schleswig und Lübeck sowie der Arbeitsgerichte Flensburg, Neumünster und Elmshorn verständlicherweise zu Enttäuschungen und Unzufriedenheit bei den betroffenen Beschäftigten führt. Wir erwarten einen Abwanderungstrend, der in Teilen bereits begonnen hat. Dem muss zwingend entgegengewirkt und es müssen sozialverträgliche Alternativen innerhalb der Justiz gefunden und vor allem kommuniziert werden. Der unter Punkt D: 2. dargestellte Verwaltungsaufwand im o.g. Gesetzesentwurf ist in diesem Zusammenhang nur punktuell formuliert worden. Die Folgen dieser Reformbemühungen werden vermutlich mehr kosten und länger anhalten, als die Finanzierung und Beendigung von etwaigen Umzügen.

Weiter stellt sich für uns die Frage, wie nach Wegfall der Geschäftsleitertätigkeiten bei den Zweigstellen bzw. auswärtigen Kammern ausreichend Tätigkeiten in Rechtssachen und niedrigschwelligen Verwaltungssachen vertretungssicher für zwei Personen vor Ort in den Zweigstellen bzw. auswärtigen Kammern sichergestellt werden soll. Es ist zu befürchten, dass ohne gewinnbringende Lösungen, die Kolleginnen und Kollegen regelmäßig zwischen Hauptgericht und Zweigstelle bzw. auswärtige Kammer pendeln müssen. Und gerade hierbei wird die Anbindung von Itzehoe nach Lübeck als ungünstiger angesehen als die Anbindungen Richtung Kiel. Es ist zu erwarten, dass dauerhaft mehr Kosten für

Dienstreisen in Rechtssachen und auch in Verwaltungsangelegenheiten anfallen werden. Diese werden unter Punkt D: Nr. 1 des o.g. Entwurfes nicht weiter betrachtet und die Kostenlast dem Einzelplan 09 zugeschrieben.

So ist davon auszugehen, dass die von uns vertretende Berufsgruppe der Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger die größten Nachteile aus den Reformbemühungen zu erfahren haben.

Der durch die Auflösung von Arbeits- und Sozialgerichten und Zusammenlegung fünf erstinstanzlicher Gerichte erreichte Einsparbeitrag erscheint somit weiterhin nicht bewertbar zu sein. Zumal dem übersandten Entwurf entnommen werden kann, dass durch die Vergrößerung der Gerichte im Richterbereich höherwertige Stellen von Gesetzes wegen geschaffen werden.

Das dargelegte Einsparkonzept fußt weiterhin im Wesentlichen darauf, dass über die Anpassung im Verwaltungsbereich auch im Bereich der Rechtssachen Personal bis zur Zielgröße Pebb§y 100 eingespart werden soll, so dass auch weniger Bürofläche und Nutzfläche in den Gerichten vorgehalten werden muss.

Anzumerken hierbei ist, dass Pebb§y lediglich die Grundlage der Personalbedarfsbemessung abbildet und die derzeitige Datengrundlage die Tätigkeiten bis zum Jahr 2016 abbildet. Seitdem fand vor allem in Schleswig-Holstein eine anzuerkennende Veränderung in der Fachgerichtsbarkeit durch die Einführung der elektronischen Aktenführung statt. Die angewandten Pebb§y-Daten geben die Arbeitswirklichkeit in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit nicht mehr wieder. Zeitnah ist uns auch nicht bekannt, dass es durch eine Neuerhebung der Pebb§y-Daten in der Fachgerichtsbarkeit eine Überprüfung der zugrunde gelegten Daten kommen wird.

Somit werden die angestrebten Reformbemühungen lediglich auf einer Datenbasis von 2016 gestützt, ohne die in den letzten Jahre rasanten Entwicklungen gebührend zu berücksichtigen. Insbesondere in der Sozialgerichtsbarkeit bedeutet ein Abschmelzen des Personals auf Pebb§y 100 (Stand: 2016) eine weitgehende Verzögerung zum Abbau der vorhandenen Altbestände. Die derzeitigen Herausforderungen innerhalb der landesweiten IT-Infrastruktur von MS Office zu OpenXchange (OX) verhindert gleichfalls die effektive und effiziente Abarbeitung von Rückständen.

Mit den nunmehr beabsichtigten Zusammenlegungen von Dienststellen und Verdichtung von Büro- und Nutzfläche wird es künftig an Fläche fehlen, wenn die Verfahrenszahlen steigen bzw. eine Peabody-Vollerhebung einen Mehrbedarf ausweist. Nach dem derzeitigen Landeskonzzept werden unsere Kolleginnen und Kollegen sodann nur noch im HomeOffice arbeiten können.

Gerade für die Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit stellen diese Perspektiven ein Minus in der Attraktivität dar.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Vorstand

gez. Sabine Fohler-John
Vorsitzende